

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Brücken und Schleusen (AGB)

Stand 01.02.2020

§ 1 Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Nutzung der Brücken und Schleusen gemäß Anlage 2 erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: HPA), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gelten diese AGB nebst der **Preisliste gemäß Anlage 1** und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Schiffs- und Bootsführer.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Schleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer zu Stande, der Vertrag über die Nutzung der Brücken mit Öffnung der Brücke.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Brücken und Stauschleusen sind der Übersicht in **Anlage 2** zu entnehmen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.
- (3) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3 Nutzung der Anlagen; allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Stauschleusen der HPA sind nicht alle durchgehend mit Personal besetzt, sondern werden teilweise von einer Zentrale aus ferngesteuert. Die Nutzer können die Schleusung und Öffnung der Brücke telefonisch oder über einen Funkkontakt veranlassen. An den Stauschleusen, Sperrschleusen und Brücken der HPA ist eine deutliche Beschilderung angebracht, auf der die jeweilige Funkfrequenz und Telefonnummer mitgeteilt wird.
- (2) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist es im Bereich der Schleusen und Brücken untersagt,
 1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
 2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während sich die Schleusentore in Bewegung befinden;
 3. eine Brücke zu unterqueren, während sich das Hubteil/ die Brückenklappe in Bewegung befindet;
 4. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmern, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;
 5. Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;
 6. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
 7. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.
- (3) Die Nutzung wird im Übrigen zum Schutz der Sicherheit und Ordnung durch Anordnungen des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.
- (4) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind bspw. Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 2 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

- (5) Die bei der Nutzung verursachten Schäden an Schleusen und Brücken sind unverzüglich anzuzeigen. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- (6) Zur Nutzung befugt sind nur die Nutzer, die das Nutzungsentgelt gemäß § 6 dieser AGB erbracht haben. Bei Schleusung oder Nutzung der Brückenöffnung kontrolliert das Personal die jeweilige Nutzungsbefugnis. Dies geschieht entweder mit Hilfe der an den Anlagen angebrachten Videokameras oder durch Personal vor Ort. Im Rahmen des Sprachdialogsystems (IVR-System) werden beim Nutzer identifizierende Merkmale des schwimmenden Fahrzeugs abgefragt. Hinsichtlich dieser Merkmale erfolgt sodann eine Sichtkontrolle vor Schleusung oder Brückenöffnung. Vor Nutzung der jeweiligen Anlage müssen auch die farblich eindeutig gekennzeichneten Jahreskarten im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser AGB zur Sichtkontrolle durch das Personal vorgezeigt werden. .

§ 4 Besondere Nutzungsregeln für Schleusen

Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße *nicht überschreiten*:

Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Sohltiefe (Kammer) bei NN	Durchfahrts- höhe bei NN	Drempelhöhe bei NN
Harburger Hafenschleuse	125,00	17,40	-6,00	<i>nicht beschränkt</i>	AH -6,00 BH -4,60
Ernst-August Schleuse	47,00	10,00	-4,00	7,05	AH -3,95 BH -3,95
Tatenberger Schleuse	120,00	11,60	-3,70	7,65	AH -3,70 BH -2,50
Ellerholz Sperrschleuse	120,00	18,30	-4,04	5,98	Siehe Sohl- tiefe
Reiherstieg Sperrschleuse	110,00	18,00	-4,00	6,10	Siehe Sohl- tiefe
Rugenberger Sperrschleuse	110,00	18,00	-4,50	6,65	Siehe Sohl- tiefe

mit AH: Außenhaupt und BH: Binnenhaupt

§ 5 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der vor Ort betriebenen sowie der ferngesteuerten Schleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Nutzungsentgelt gemäß **Anlage 1** erhoben. An den Schleusen wird stichprobenartig kontrolliert, ob das Nutzungsentgelt entrichtet wurde. Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Nutzungsentgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) der HPA auf Wunsch vorzulegen.
- (2) Für die Nutzung der beweglichen Brücken fällt nur dann ein Nutzungsentgelt nach Anlage 1 an, wenn diese nicht gemäß Anlage 2, sondern ohne ordnungsgemäße Anmeldung des Nutzers außerhalb der Betriebszeiten geöffnet werden.
- (3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsentgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (4) Zu Zwecken der Kulturförderung kann die HPA auf die Erhebung von Nutzungsentgelten verzichten.
- (5) Für die Nutzung der Anlagen durch Fahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS Fahrzeuge) wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 6 Zahlung des Nutzungsentgeltes für Stauschleusen

- (1) Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) und private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. privat genutzte Sportboote), können die Bezahlung für eine einzelne Nutzung der Stauschleusen über das von der HPA bereitgestellte Sprachdialogsystem (IVR-System) per

Mobiltelefon vor Nutzung einleiten. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieses Sprachdialogsystems (IVR-System). Wenn das Sprachdialogsystem nicht zur Verfügung steht, wird die direkte Zahlung der Nutzungsentgelte vor Ort ermöglicht oder die Zahlungspflicht durch die HPA nach eigenem Ermessen zeitweise ausgesetzt. Für eine Mehrfachnutzung können Jahreskarten erworben werden.

- (2) Die HPA ermöglicht es den Nutzern, die Bezahlung der Nutzungsentgelte für eine Einzelnutzung über das Sprachdialogsystem (IVR-System) auszulösen. Die HPA hat im Bereich der Stauschleusen eine deutliche Beschilderung aufgestellt, auf der die entsprechende Telefonnummer mitgeteilt wird. Das Sprachdialogsystem (IVR-System) ist mit jedem handelsüblichen Mobiltelefon durchführbar. Der Nutzer wird innerhalb dieses Sprachdialogsystem (IVR-System) automatisiert durch ein Auswahlmü geführt, in dem die notwendigen Informationen zur Schleusung und zum schwimmenden Fahrzeug abgefragt werden. Am Ende des Sprachdialogsystem (IVR-System) räumt der Nutzer der HPA eine Befugnis zur Belastung einer Kreditkarte ein oder erteilt ein SEPA-Mandat, auf dessen Grundlage die HPA die Abbuchung des Nutzungsentgeltes auf dem Konto des Nutzers veranlasst. Nach Durchführung des Sprachdialogsystems (IVR-System) wird dem Nutzer außerdem auf Anfrage eine Rechnung übermittelt. Der Bezahlvorgang wird außerdem nach Abschluss noch einmal per SMS bestätigt. Für die Nutzung des Sprachdialogsystems (IVR-System) fallen für den Nutzer die Kosten eines Anrufs in das Hamburger Festnetz an.
- (3) Jahreskarten können jeweils für ein Kalenderjahr erworben werden. Eine Jahreskarte kostet unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs stets das gleiche und ist jeweils für das aktuelle Kalenderjahr gültig. Wird eine Jahreskarte unterjährig erworben, ist ihre Geltungsdauer also entsprechend kürzer. Die Jahreskarten werden in unterschiedlichen Farben herausgegeben. Aus der Farbcodierung ergibt sich das jeweilige Kalenderjahr, für das die Jahreskarte gültig ist. Die Jahreskarten können bei verschiedenen Trägern erworben werden. Derzeit gibt es die folgenden Verkaufsstellen, an denen unterschiedliche Bezahlmethoden zur Verfügung stehen:
 - Bei der HPA:
 - Per E-Mail unter Jahreskarten-Schleusen@hpa.hamburg.de
 - Telefonisch unter +49 40 42847 / 4803
 - Bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation - Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)
 - an der Brandshofer Schleuse
 - an der Schaartorschleuse
 - an der TiefstackschleuseAn den Schleusen des LSBG ist nur Barzahlung möglich.

Alle weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Jahreskarte gelten gegebenenfalls ergänzend zu diesen AGB. Im Konfliktfall gehen diese zusätzlichen Bestimmungen diesen AGB vor.

- (4) Gewerbliche Nutzer können die Zahlung für zu bestimmende Nutzungszeiträume (z.B. Woche, Monat, Quartal) auch durch Überweisung auf ein von der HPA zu benennendes Konto vornehmen.
- (5) Alle Nutzungserlaubnisse werden nutzer- und fahrzeugbezogen erteilt und sind nicht übertragbar.

§ 7 Zahlungsbedingungen/Verzug

- (1) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die HPA über den Betrag verfügen kann.
- (2) Für jede vom Nutzer mangels Deckung oder anderweitig verschuldet zurückgereichte Lastschrift erhebt die HPA einen Betrag von EUR 7,00 für die Rücklastschrift.
- (3) Kommt der Nutzer mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist die HPA berechtigt, für jedes Mahnschreiben ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 5,00 zu berechnen.
- (4) Kommt der Nutzer, der kein Verbraucher ist, mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug, so ist die HPA gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB berechtigt, neben Verzugszinsen eine Pauschale in

Höhe von EUR 40,00 zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Pauschale nach Satz 1 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

- (5) Ist der Nutzer Verbraucher, so ist die HPA bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren, gesetzlichen Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8 Erhöhtes Nutzungsentgelt

- (1) Entrichtet der Nutzer das Nutzungsentgelt gem. § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von vornherein nicht oder aufgrund unrichtiger Angaben nicht in der sich aus der Anlage 1 ergebenden Höhe, so hat er neben dem Nutzungsentgelt ein zusätzliches erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 30,00 einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen. Das erhöhte Nutzungsentgelt ist sofort fällig und zahlbar. Ein erhöhtes Nutzungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn die Entrichtung des Nutzungsentgeltes aus Gründen unterblieben ist, die der Nutzer nicht zu vertreten hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer kommt nach Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Verzug ist die HPA berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von EUR 5,00 zu erheben, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Nutzungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Nutzer zu tragen.

§ 9 Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten

Die von der HPA, von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder von dem Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden gegenseitig anerkannt

§ 10 Rückgabe und Erstattung

- (1) Einzelnutzungserlaubnisse und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden und eine Entgelterstattung ist ausgeschlossen. Die Jahreskarte kann nicht gekündigt werden und läuft nach einem Jahr automatisch ab.
- (2) Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die HPA nur dann Ersatz, wenn der Verlust gegenüber der HPA ausdrücklich und vertragsstrafenbewehrt erklärt wird. Bei Diebstahl der Jahreskarte genügt die polizeibehördliche Bestätigung, dass der Jahreskarteninhaber Strafantrag gestellt hat.
- (3) Bei Vorliegen der soeben genannten Voraussetzungen wird dem Jahreskarteninhaber gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 eine neue Jahreskarte ausgestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Etwaige Ansprüche der Nutzer auf Ersatz von Schäden Dritter sowie auf Ersatz entgangenen Gewinns, sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus dem Produkthaftungs- und Datenschutzrecht. Sie gelten ferner nicht für Ersatzansprüche aus Sachschäden, sofern und soweit diese von einer Haftpflichtversicherung der HPA erfasst sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB sowie alle nachfolgenden Änderungen und weiteren Informationen (z.B. bezüglich des Datenschutzes) werden durch Aushang auf den Schleusen- und Brückenanlagen bekannt gemacht. Die AGB können daneben in den Räumlichkeiten der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg sowie auf der Internet-Seite der HPA (www.hamburg-port-authority.de) eingesehen werden. Nach Buchung über das IVR-System erhält jeder Nutzer außerdem eine Textnachricht mit einem Link zu einer Microsite, auf der diese AGB und die weiteren Informationen abrufbar sind.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine gültige wirksame Bestimmung ersetzt werden, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Erfüllungsort sämtlicher nach diesen AGB zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HPA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, soweit der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die AGB treten am 1.2.2020 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Nutzung von Brücken und Schleusen.

*Hamburg Port Authority
Die Geschäftsführung*

Anlage 1: Entgelte ab 01.01.2019

1	Nutzungsentgelte für Brücken und Schleusen	Angaben in Euro [€]		
		Nettopreis	MwSt. 19 %	Bruttopreis
1.1	Öffnen der Schleusen und beweglichen Brücken außerhalb der Betriebszeit Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit je angefangene Stunde, jedoch ein Mindestentgelt für 2 Stunden. HPA behält sich vor, etwaige Kosten, die aus Um- und Nachbestellungen entstanden sind, die nicht gemäß §24 (2) der Hafenverkehrsordnung angemeldet wurden, dem Antragsteller zusätzlich in Rechnung zu stellen.	60,50	11,50	72,00
1.2	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit			
1.2.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit Mindestens	1,35 6,73	0,25 1,27	1,60 8,00
1.2.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern	20,17	3,83	24,00
1.2.3	für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge Einzelentgelt Jahresentgelt	1,68 17,23	0,32 3,27	2,00 20,50
1.2.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge Einzelentgelt Jahresentgelt	3,36 32,77	0,64 6,23	4,00 39,00
1.3	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit			
1.3.1	See- und Binnenschiffe sowie Hafenfahrzeuge sowie Fischereikähne	21,01	3,99	25,00
1.3.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m ² (größte Länge mal größte Breite) mindestens jedoch	0,93 21,01	0,17 3,99	1,10 25,00
1.3.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	17,23	3,27	20,50
1.3.4	Bei Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit ist zusätzlich ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.			
1.4	Ein Entgelt nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Hafenteile oder Flussläufe an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.			
1.5	Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.2.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.3 zu entrichten.			
1.6	Binnenschiffe, die ihren ständigen Liegeplatz im Harburger Hafen haben, zahlen für die Benutzung der Harburger Schleuse ein Jahresentgelt je t Tragfähigkeit	2,94	0,56	3,50
1.7	Entgelte werden nicht erhoben bei:			
1.7.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Hafenteile einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sofort wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen			
1.7.2	Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren			
1.7.3	Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Hafenteile aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen			
1.7.4	Fahrzeugen, die abgeschleuste Hafenteile als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen			
1.7.5	Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.			
1.8	Ein Entgelt für die Benutzung der Sperrschleusen wird nicht erhoben.			

Anlage 2: Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Betriebsstelle	Betriebszeit	Öffnung während der Betriebszeit / im Sonderbetrieb	Anmeldung
1	Kattwykbrücke	täglich Tag und Nacht durchgehend	täglich um 5.30, 8.00, 10.00, 12.00, 14.00, 16.00, 18.00, 20.00 und 22.00 Uhr. Von 22.00 - 5.30 Uhr auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Kattwyk Bridge Telefon: +49 40 / 42847 - 4888
2	Sperrwerk Estemündung	täglich von 6:00 – 22:00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funkkanal 10 Rufname: Este Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 7011
3	Rollbrücke Cranz	Ganzjährig, täglich von 6:00 – 22:00 Uhr	Die Bedienung der Anlage erfolgt nach vorheriger Anmeldung am Sperrwerk Estemündung jeweils zur vollen Stunde.	UKW - Funkkanal 10 Rufname: Este Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 7011
3	Rethedoppelklappbrücke	Mo. – Sa. von 6:00 – 22:00 Uhr (Feiertage ausgenommen)	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung Öffnung für Kleinschiffahrt nur zum Zeitpunkt Tidehochwasser, bei Öffnungen für Seeschiffe kann Kleinschiffahrt passieren	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Reth Bridge Telefon: +49 40 / 42847 - 4885
4	Reiherstieg-Klappbrücke	Mo. – Fr. von 7:00 – 14:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) Montags bis freitags darf während der Zeiten von 7.00 - 7.30 Uhr und von 16.15 - 17.15 Uhr die Brücke nicht geöffnet werden, da starker Berufsverkehr auf der Straße stattfindet	Neu ab 01.08.2018: Innerhalb Betriebszeit Anmeldung 1 Std. vor Brückenöffnung	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Reth Bridge Telefon: +49 40 / 42847 - 4885
5	Lotsekanal Klappbrücke	Brücken nicht dauerhaft besetzt.	Mo bis So 10:00, 14:00, 18:00 Uhr auf Anforderung Sonderregelungen für Veranstaltungsbetrieb	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Harburg Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 4851 Abweichende Öffnungsbegehren im Rahmen von Veranstaltungen bitte bis vier Wochen im Voraus beim LSBG unter 040 / 42826 2649 anmelden.
6	Holzhafen Klappbrücke			
7	Westliche Bahnhofskanal Klappbrücke			
8	Zitadellenbrücke			
<p>Die von 1-8 angeführten Brücken werden nach § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung während der Betriebszeit, also auch zu den vorgenannt bekanntgemachten Öffnungszeiten nur geöffnet, soweit es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen!</p>				
<p>Außerhalb der Betriebszeit werden die Brücken unter lfd. Nr. 2 - 4 nur geöffnet, wenn das Fahrzeug gemäß §24 (2) der Hafenverkehrsordnung eine Stunde vor Betriebsschluss gemeldet ist.</p>				
<p>Die unter lfd. Nr. 5 - 8 angeführten Brücken werden nur geöffnet, wenn das Fahrzeug gemäß §24 (2) der Hafenverkehrsordnung innerhalb der „Betriebszeiten“ vier Stunden im Voraus bzw. für Öffnungsvorgänge außerhalb der „Betriebszeiten“ zwei Stunden vor Betriebsschluss angemeldet ist. Als „Betriebszeit“ gilt hier Mo-Fr 7:00 – 14:30.</p>				

Nr.	Betriebsstelle	Betriebszeit	Öffnung während der Betriebszeit	Anmeldung
9	Harburger Hafenschleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funkkanal 13 Rufname: Harburg Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 4851
10	Ellerholzschleuse Reiherstiegsschleuse Rugenberger Schleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funkkanal 13 Rufname: Ellerholz Lock Telefon: 040 / 42847 – 4850
11	Ernst-August-Schleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funkkanal 13 Rufname: Harburg Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 4870
12	Tatenberger Schleuse	vom 1.4. - 31.10.: täglich 8:30 – 19:30 vom 1.11. - 31.3.: Mo. - Fr. 7:30 – 14:30 Uhr (Feiertage ausgenommen)	vom 1.4. – 31.10.: auf Anforderung gem. § 25 (1) der Hafenverkehrsordnung vom 1.11. – 31.3. muss eine Anmeldung innerhalb der Betriebszeiten zwei Stunden vor der gewünschten Öffnung erfolgen.	Telefon: +49 40 / 42847 – 7030
Nach § 25 (1) der Hafenverkehrsordnung werden während der Betriebszeit die Schleusen auf Anforderung bedient, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen.				
Für Schleusenöffnungen außerhalb der Betriebszeiten an den unter 13 und 14 angeführten Schleusen gilt: Schleusenöffnungen außerhalb der Betriebszeiten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es fallen Zuschläge gemäß Anlage 1, Punkt 1.3 an. Im Zeitraum vom 1.4. – 31.10. (Sommersaison): Anmeldungen müssen bis spätestens eine Stunde vor Betriebsschluss erfolgen. Im Zeitraum vom 1.11. – 31.3. (Wintersaison): Anmeldungen müssen bis spätestens zwei Stunden vor Betriebsschluss erfolgen.				